

---

## Besondere Vereinbarung zur Elektronikversicherung von Wärmepumpen

Stand 06.2023

---

Zu dieser Besonderen Vereinbarung sind ausschließlich Wärmepumpen versichert, welche die in der Umwelt gespeicherte thermische Energie nutzen, um Gebäude zu erwärmen. Die Installation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Vertragsgrundlage bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)“ in der vereinbarten Fassung sowie vorrangig nachstehende Bestimmungen. Bei Widersprüchen gehen die „Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)“ vor.

### 1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

#### 1.1. Versicherte Sachen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche zur stationär installierten Wärmepumpe gehörenden serienmäßig hergestellten Teile, insbesondere bestehend aus folgenden Einzelkomponenten:

- Wärmepumpengerät,
- Wärmepumpenspeicher,
- Steuereinheit,
- Verkabelungen,
- Tragkonstruktionen, Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets, sowie die erforderlichen Installations- und Montagekosten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

#### 1.2. Nicht versicherte Sachen:

- a) Heizkessel und Heizkörper mit den zugehörigen Leitungen (auch Fußboden-, Wand-, Decken- und sonstige Strahlungsheizungen)
- b) Bestandteile der Warm- und Kaltwasserversorgung
- c) Anlagen und Geräte, die nicht dem direkten Betrieb der versicherten Wärmepumpe dienen
- d) Flüssigkeiten jeglicher Art
- e) Erdwärmekollektoren
- f) Erdwärmesonden

### 2. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Standorte.

Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2011 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, soweit Teile der versicherten Anlage zum Zweck von Reparatur- oder Überholungsmaßnahmen bewegt oder transportiert werden müssen.

### 3. Versicherungssumme

Bildung der Versicherungssumme

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die Investitionssumme zum Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme der Wärmepumpe einschließlich aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend.

### 4. Versicherte Kosten

4.1. Für die im Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE 2011 genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer bis zu 50.000 EUR je Kostenart und ersatzpflichtigen Schadenereignis auf „Erstes Risiko“.

4.2. Zusätzlich zu den im Abschnitt A § 6 Abs. 3 ABE 2011 genannten Kostenarten gelten folgende bis zu 30.000 EUR je Kostenart und ersatzpflichtigen Schadenereignis versichert:

- a) Feuerlöschkosten (sofern das Feuerrisiko gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 5 c) ABE 2011 mitversichert gilt)  
Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
- b) Schadenssuchkosten  
Mitversichert gelten anfallende Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren.
- c) Schadenbedingte Arbeiten am Gebäude  
Mitversichert gelten nachweislich erforderliche Arbeiten am Gebäude, die als Folge der Instandsetzung eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Wärmepumpe notwendig geworden sind.
- d) Wiederherstellung von Daten  
Mitversichert gelten Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

### 5. Nicht versicherte Kosten

**Nicht versichert sind Kosten für Schäden als Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen und normale Abnutzung.**

## 6. Versicherte Schäden und Gefahren

- 6.1. Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß den Ziffern 7 und 8, wenn die versicherten Sachen gemäß Ziffer 1.1. infolge eines dem Grunde nach Abschnitt A § 2 ABE 2011 versicherten Schadens beschädigt, zerstört oder entwendet werden.
- 6.2. In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Abs. 4 e) ABE 2011 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.

## 7. Entschädigungsleistungen

### 7.1. Preissteigerungen

Der Versicherer leistet Entschädigung gemäß Abschnitt A § 7 ABE 2011.

Entschädigt werden auch kurzfristige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auslieferung bis zur Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

### 7.2. Technologiefortschritt

Sind für die versicherte Sache nach einem Schadenfall serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen, so leistet der Versicherer wie folgt: Ersetzt werden die vom Schaden betroffenen Anlagenteile durch Anlagenteile der aktuellen Nachfolgegeneration, mit identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften, soweit diese wiederbeschafft wurden.

Abschnitt A § 7 Abs. 4 b) ABE 2011 gilt nicht.

### 7.3. Wärmepumpengerät

Bei Schäden an Wärmepumpengeräten ab einem Gerätealter von fünf Jahren wird die Entschädigung nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 abweichend um jährlich 10 % gekürzt, jedoch insgesamt nicht mehr als um 50 % des Neuwertes der versicherten Sache am Schadentag.

Maßgeblich für die Abrechnung ist für das Gerätealter und Schadenereignis das jeweilige Kalenderjahr. Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt A § 7 ABE 2011 ersetzt.

### 7.4. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn der Schaden voraussichtlich 2.500 EUR nicht übersteigt. Die beschädigten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Der Schaden muss nachvollziehbar sein und durch Fotos dokumentiert werden. Die beschädigten Teile und/oder die zur Dokumentation angefertigten Fotos sind dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

### 7.5. Mehrkosten im ersatzpflichtigen Schadenfall für Ersatzwärmeerzeugung

Bei Wärmepumpen bis zu einer Leistung von 30 kW leistet der Versicherer auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten dafür, dass anstelle der Wärmepumpenheizung eine Ersatzwärmeversorgung erfolgt. Entschädigung wird geleistet ab dem dritten Ausfalltag für nachgewiesene Mehrkosten durch

a) notwendige Aufwendungen für Leihgeräte, die zur Ersatzwärmeerzeugung angemietet werden,

b) notwendige Aufwendungen für Energieträger (z. B. Strom, Gas), die für die Ersatzwärmeerzeugung bezogen werden müssen.

In Abzug gebracht werden nicht angefallene Kosten für den Energiebezug durch den Ausfall der Wärmepumpe.

Die Entschädigungsleistung beträgt zusammen maximal 20 EUR je Ausfalltag. Die Jahreshöchstentschädigung für alle im Versicherungsjahr eintretenden Schadenfälle beträgt hierfür maximal 2.500 EUR auf Erstes Risiko.

Bei Wärmepumpen mit einer Leistung über 30 kW gelten Mehrkosten für Ersatzwärmeerzeugung nur dann versichert, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wurde.

## 8. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

## 9. Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Versicherungsfall eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann.

## 10. GAP-Deckung für Wärmepumpen

Differenz-Entschädigung (GAP-Deckung) bei unterbliebenem Wiederaufbau der Wärmepumpe.

Erleidet die versicherte Sache einen Totalschaden und unterbleibt der Wiederaufbau und damit die Wiederbeschaffung, ersetzt der Versicherer grundsätzlich gemäß Abschnitt A § 7 Abs. 4 a) ABE den Zeitwert der versicherten Sache.

Unterbleibt der Wiederaufbau der versicherten Anlage allerdings, weil dem Versicherungsnehmer ein Wiederaufbau aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zur Finanzierung der versicherten Sache abweichend von Abschnitt A § 7 Abs. 4 a) ABE mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag erstattet. Grenze der Ersatzleistung ist die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme.

Der Zeitwert errechnet sich maximal aus der im Antrag angegebenen Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines prozentualen Abzuges. Der Abzug ergibt sich aus dem Alter, dem Zustand und dem Abnutzungsgrad der versicherten Sache am Schadentag.

Bei Wärmepumpen mit einer Leistung über 30 kW gilt die GAP-Deckung nur dann versichert, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wurde.

## 11. Ausschluss von Terrorakten

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss nehmen.

## 12. Obliegenheiten

- 12.1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten, insbesondere die vom Wärmepumpenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch für die vom Fachhandel installierten Einrichtungen. Maßgeblich sind dabei die Fassungen zum Zeitpunkt bei Vertragsabschluss.
- 12.2. Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß und über die gesamte Dauer des Versicherungsvertrages einzuhalten.
- 12.3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.
- 12.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt B § 8 Abs. 3 ABE 2011.

Ende der Besonderen Vereinbarung